

Bericht an den Stadtsenat

Bearbeiterin: Dr. Elisabeth Juranek

GZ: ABI - 038478/2003/0118

Graz, 12. April 2018

Stellungnahme der Landeshauptstadt Graz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das „Schulorganisationsgesetz“, „Schulunterrichtsgesetz“ sowie „Schulpflichtgesetz 1985“ geändert werden

Der Österreichische Städtebund hat um Stellungnahme zur Gesetzesnovelle ersucht.

Einrichtung von Deutschförderklassen und Deutschförderkursen, Allgemeines

Alle außerordentlichen Schüler/innen sollen je nach Kompetenzniveau in der Unterrichtssprache Deutsch für max. 4 Semester in einer Deutschförderklasse (ab 6 Schüler/innen) oder in einem unterrichtsparallelen Deutschförderkurs (ab 8 Schüler/innen) unterrichtet werden.

Erklärte Ziele der Gesetzesänderung:

- Verbesserung der Deutschförderung für außerordentliche Schüler/innen
- Zielgruppenspezifische und treffsichere Gestaltung der Fördermaßnahmen
- Festlegung der Deutsch-Kompetenz als Schulreifekriterium

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Entwicklung von Lehrplänen für Deutschförderklassen (jeweils ein Plan für die Grundschule / 15 Stunden und die Sekundarstufe I / 20 Stunden)
- Objektive und transparente Feststellung des außerordentlichen Status bzw. in weiterer Folge des Ausmaßes der Deutschförderung. Ein bundesweit einheitlich standardisiertes Sprachstandsfeststellungsinstrument (Testverfahren) ermöglicht künftig Rückschlüsse für die Aufnahme des Kindes:
 - als ordentliche/r Schüler/in
 - als außerordentliche/r Schüler/in in Verbindung mit Förderung in Deutschförderkursen
 - als außerordentliche/r Schüler/in in Verbindung mit Förderung in Deutschförderklassen

Die Umsetzung soll mit Beginn des Schuljahres 2018/19 erfolgen.

Stellungnahme

Grundsätzlich wird die Einrichtung von Deutschförderklassen sowie Deutschförderkursen sehr begrüßt. Durch den wesentlich erleichterten Zugang zu Bildung können die Kinder und Jugendlichen mit Förderbedarf dem Unterricht besser folgen und daher auch entsprechende Bildungsabschlüsse erreichen.

Laut Folgenabschätzung der Auswirkungen seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ergibt sich kein zusätzlicher Bedarf an Schulraum, der die Schulerhalter finanziell belasten könnte.

Grundsätzlich beruht diese Einschätzung darauf, dass weiterhin jene Räume für die Ganztageschule, Gruppen- und Sonderunterrichtsräume, die bisher für die Sprachförderung verwendet wurden, künftig auch

gleichermaßen für die Deutschförderklassen und –gruppen benützt werden dürfen.

Es wird dringend darauf hingewiesen, dass die räumlichen Ressourcen in den Pflichtschulen der Stadt Graz äußerst knapp bemessen sind. So ist zu befürchten, dass die Raumgröße oftmals nicht ausreichend ist, d.h. dass nicht alle Räume, die bisher für Sprachförderung herangezogen wurden, wie Werkraum, GTS, Arztzimmer, etc., künftig für „volle“ Deutschförderklassen à 25 Kinder verwendet werden können. Zudem ist deren Ausstattung meist nicht für Unterrichtszwecke (Tafel, Bestuhlung, etc.) vorgesehen.

Auf Basis dieser Überlegungen ergab eine erste Erhebung der Abteilung für Bildung und Integration (unter Heranziehung der Anzahl der außerordentlichen Schüler/innen im aktuellen Schuljahr) einen Mehrbedarf von 48 Klassen (VS und NMS) unter der Prämisse, dass die Kinder, wie im Gesetz dargelegt, schulstufenübergreifend zusammengefasst werden können.

Für die Landeshauptstadt Graz wird somit die Schaffung zusätzlicher Räumlichkeiten für Deutschförderklassen und –gruppen aller Voraussicht nach unumgänglich sein. Es muss jedenfalls sichergestellt werden, dass jeder vorhandene Schulraum genutzt werden kann. Es darf keinesfalls möglich sein, dass die zuständige Oberbehörde die Benützung einzelner Räume untersagt, weil sie hinsichtlich Größe oder Ausstattung eventueller Auflagen nicht entsprechen.

Auch wenn die Landeshauptstadt Graz die geplante Maßnahme vollinhaltlich unterstützt, wird die oben angesprochene räumliche Ressourcenfrage weiterer Gespräche bedürfen, sowohl hinsichtlich der konkreten Umsetzung, als auch einer notwendigen Unterstützung durch das Bundesministerium.

Gemäß § 1 Abs. 4 erster Satz der Geschäftsordnung für den Stadtsenat, Anhang A, Punkt 49 wird daher der

A n t r a g

gestellt, der Stadtsenat wolle beschließen:

Der Stellungnahme der Landeshauptstadt Graz zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das „Schulorganisationsgesetz“, „Schulunterrichtsgesetz“ sowie „Schulpflichtgesetz 1985“ geändert werden, wird zugestimmt.

Die Bearbeiterin:

Dr. Elisabeth Juranek

(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand:

DI Günter Fürntratt

(elektronisch unterschrieben)

Der Stadtrat:

Kurt Hohensinner, MBA

(elektronisch unterschrieben)

Angenommen in der Sitzung des Stadtsenates am.....

Der/Die Vorsitzende: